

Jugendordnung

der LG Lage-Detmold-Bad Salzuflen e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Jugendordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der Leichtathletikgemeinschaft Lage-Detmold-Bad Salzuflen e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über das ihr zugewiesene Budget in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der LG.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:

- a. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d. internationale Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung und
- b. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

- a. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen des Vereins bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, deren schriftliche Anmeldung dem Vereinsvorstand vorliegt, sowie den gewählten Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der LG Lage-Detmold-Bad Salzuflen e.V.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendvorstandes und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Beratung und Verabschiedung über den Einsatz der der Vereinsjugend zustehenden Mittel;
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen;
- c. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 2 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen. Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugend-

vorstand mittels Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang an der Infowand in der Sporthalle II des Schulzentrums Werreanger in Lage.

- d. Auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
- e. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendvorstand

- a. Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter und der Jugendleiterin als gleichberechtigte Vorsitzende
 - jeweils einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin für die Standorte Bad Salzuflen, Detmold und Lage.
- b. Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung selbst.
- c. Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.
- d. Als Jugendleiter/in ist jedes Vereinsmitglied und als Jugendsprecher/in ist jedes Mitglied der Vereinsjugend wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e. Den Vorsitz im Jugendvorstand führen der Jugendleiter und die Jugendleiterin gleichberechtigt.
- f. Für den Fall, dass sowohl kein Jugendleiter als auch keine Jugendleiterin zur Verfügung steht, werden deren Aufgaben bis zur schnellstmöglichen Wahl eines Jugendleiters bzw. einer Jugendleiterin durch die Jugendversammlung, von einem Mitglied des Vorstandes des Vereins wahrgenommen.
- g. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- h. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung der LG Lage-Detmold-Bad Salzuflen vom 02.06.2016 in Kraft.

Lage, den 02.06.2016

1.Vorsitzender
LG Lage-Detmold-Bad Salzuflen e.V.

Jugendleiter
LG Lage-Detmold-Bad Salzuflen e.V.

Jugendleiterin
LG Lage-Detmold-Bad Salzuflen e.V.